

Administrative Weisung FVNWS zum Rechtspflegereglement der Amateur Liga SFV

Seit 1. Juli 2015 gilt für die Region Nordwestschweiz das Rechtspflegereglement (RPR) der Amateur Liga des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Für Einsprache- und Rekursfälle gelten folgende regionalen Administrativweisungen:

1. Einsprache

Rechtsgültige Einsprachen gegen Entscheide von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung fristgerecht an die jeweilige Kommission zu richten:

Fussballverband Nordwestschweiz
Name der verfügenden Kommission
Postfach
4132 Muttenz

Der **Kostenvorschuss für eine Einsprache** beträgt **Fr. 200.--** und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg der Einsprache beizulegen.

2. Rekurs

Rekurse gegen Strafverfügungen, resp. Einspracheentscheide, von Kommissionen des Fussballverbandes Nordwestschweiz sind gemäss Rechtsmittelbelehrung auf der Strafverfügung fristgerecht an folgende Adresse zu richten:

Fussballverband Nordwestschweiz
Rekurskommission
Postfach
4132 Muttenz

Der **Kostenvorschuss für einen Rekurs** beträgt **Fr. 500.--** und ist auf das Konto 40-1973-6, Fussballverband Nordwestschweiz, einzuzahlen. Der Zahlungsnachweis ist als schriftlicher Beleg dem Rekurs beizulegen.

3. Einsprache- / Rekursausschluss

Bitte beachten Sie **Artikel 6 des Rechtspflegereglementes der Amateur Liga SFV (RPR AL SFV)**, in dem der Einsprache- bzw. Rekursausschluss geregelt ist. Diese RPR AL SFV-Bestimmung lautet wie folgt:

Gegen folgende Entscheide kann weder Einsprache noch Rekurs erhoben werden:

- a) Bussenverfügungen betreffend Fernbleiben an Delegiertenversammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) Verwarnungen,
- c) Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnungen im gleichen Spiel (gelb/rote Karte),
- d) Bussen und Suspensionen wegen Verwarnungen
- e) automatische Suspensionen für das erste, einem Platzverweis infolge einer direkten roten Karte folgende Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft,
- f) Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstiegsspiele, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern.

4. Übergangsregelung

Im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 des RPR der AL SFV ist zu erwähnen, dass die am 1. Juli 2015 hängigen Verfahren nach dem bisherigen Verfahrensrecht abgeschlossen werden.